

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ II. Bauabschnitt (Vorlage 2015/115/2)

Einwender: Rechtsanwalt Vietmeier, Rechtsanwaltskanzlei Baumeister, Münster,
handelnd für Einwender A

Stellungnahme vom: 21.09.2015

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beiliegender Vollmacht zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Unternehmens Heinrich Holtkemper, Inhaber Michael Holtkemper, Grevener Damm 39, 48346 Ostbevern, vertreten.

Zum erneut offengelegten Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans Nr. 52 nehmen wir nachfolgend wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplanentwurf ist abwägungsfehlerhaft. Es werden Wohngebietsflächen ausgewiesen, die Gewerbelärm oberhalb der Richtwerte der TA Lärm ausgesetzt sind. Ein solches Heranrücken von Wohnbebauung würde die Fortsetzung des Betriebs unserer Mandantin gefährden. Unzutreffender Weise wird im Schalltechnischen Bericht des Büros Kötter vom 4.9.2015, Nr. 214555-03.02 unterstellt, im Betrieb unserer Mandantin sei ein Innenpegel von 80 dB(A) einzuhalten und dieser reduzierte Innenpegel könne den Immissionsberechnungen für das Plangebiet zugrundegelegt werden (dazu nachfolgend 1.).

Des Weiteren bleibt bislang unberücksichtigt, dass unsere Mandantin mit Bauvorbescheid vom 20.5.2015 die Erweiterung einer Lagerhalle gestattet wurde (2.)

1. Fehlerhafte Abwägung aufgrund Annahme eines maximal zulässigen Innenraumpegels von 80 dB(A)

Bei der Betonwarenfabrik Holtkemper handelt es sich um einen Meisterbetrieb, der insbesondere Betonstufen aber auch diverse andere Produkte aus Beton herstellt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auftragsarbeiten. Die Produktion erfordert die Durchführung von Arbeitsabläufen (wie etwa Stampfen, Rütteln, Vibrieren, Schneiden, Schleifen, Fräsen), die erhebliche Lärmimmissionen hervorrufen. In den Hallen 1, 2 und 3 erfolgen die Produktion und Verarbeitung. In allen drei Hallen werden bei der

Produktion erhebliche Lärmimmissionen hervorgerufen. Die Produktion erfolgt mit 6 - 9 Mitarbeitern im Rahmen von zwei Schichtdiensten in den Betriebszeiten von 6.00 bis 18.00 Uhr. Zwischen 18.00 und 20.00 Uhr werden zudem fertiggestellte Waren auf nicht betriebseigene LKWs verladen. Je nach zu bearbeitendem Auftrag schwanken die Immissionen pro Tag erheblich. An vielen Tagen wird aber rund um die Uhr gearbeitet und damit auch der nachfolgend beschriebenen Lärm emittiert.

Die komplette Produktion der Betonwarenfabrik Holtkemper ist nach Süden (zum rückwärtigen Bereich des Betriebes) und damit auf eine bislang unbebaute Außenbereichsfläche ausgerichtet. Auch die Belüftung über offene oder auf Kipp gestellte Fenster, Türen und Tore mit Abführung von bei der Produktion anfallender Feuchtigkeit und Staub erfolgt ausschließlich im rückwärtigen Bereich des Betriebes. Hierbei werden erhebliche Lärmimmissionen in Richtung Süden abgestrahlt. Die Fenster in Richtung Grevener Damm werden während der Produktion dagegen bewusst nicht geöffnet, um die auf der gegenüberliegenden Seite des Grevener Damms befindliche Wohnbebauung vor Immissionen zu schützen. Lediglich für die An- und Ablieferung von Material werden Türe und Tore in Richtung Norden geöffnet.

Die Innenraumpegel in den 3 Hallen sind in den früheren schalltechnischen Untersuchungen der Firma Kötter - vermutlich zutreffend – mit 105 dB(A), 107 dB(A) und 101 dB(A) ermittelt worden. Wegen der hohen Lärmbelastung sind alle Arbeitnehmer mit hochwertigem Gehörschutz ausgestattet und werden von unserer Mandantin auch angehalten, diesen einzusetzen.

Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes nimmt auf Seite 22 Bezug auf den am 04.09.2015 erstellten Schalltechnischen Bericht Nr. 214555-03.02 über die Ermittlung der „Geräuschimmissionen im Bereich des B-Planes Nr. 52.2 „Grevener Damm Süd“ II, hervorgerufen durch die Betonwarenfabrik Holtkemper in Ostbevern“. Erstmals im bisherigen Verfahren wird unterstellt, im Betrieb unserer Mandantin sei aus Gründen des Arbeitsschutzes und gemäß § 6 LärmVibrationsArbSchV ein Innenpegel von 80 dB(A) einzuhalten.

Vorstehende Unterstellung ist falsch. Für die Frage, welche Lärmbelastungen in einem Betrieb zulässig sind, ist auf die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 sowie auf die Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 abzustellen. Konkretisiert wird letztgenannte LärmVibrationsArbSchV durch die technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm).

Maßgeblich ist zunächst vorgenannte ArbStättV, die nach § 1 Abs. 1 ArbStättV der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten dient. Die ArbStättV nimmt im Anhang unter Ziffer 3.7 ausweislich der Überschrift explizit Bezug auf „Lärm“ und normiert, dass in Arbeitsstätten

der Schalldruckpegel so niedrig zu halten ist, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

Die ArbStättV gibt demnach eine Reduzierung des Schalldruckpegels vor, exakt einzuhaltenden Grenzwerte werden hierin jedoch – anders als noch in der ArbStättV von 1975 – nicht normiert. Insoweit enthält die aktuelle ArbStättV keine konkret formulierten Anforderungen bzw. keine Vorgaben absoluter Grenzwerte, sondern lediglich Schutzzielbestimmungen und Rahmenvorgaben.

Vgl. *Wiebauer/Kollmer, Landmann/Rohmer, Bd. II, ArbStättV, § 3a Rn. 13.*

So hat nach § 3a Abs. 1 ArbStättV der Arbeitgeber dafür zu sorgen, „dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von Ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vorgenannter Stand der Technik ist kein starrer Zustand, sondern eine Momentaufnahme in einem ständig fortschreitenden Prozess.

Wiebauer/Kollmer, Landmann/Rohmer, Bd. II, ArbStättV, § 3a Rn. 13.

Auch deshalb würden konkret einzuhaltenden Grenzwerte einem vorgenannten flexiblen System nicht gerecht werden.

Als Hilfe zur Bestimmung der zulässigen Geräuschbelastung kann die Richtlinie VDI 2058 Blatt 3 dienen. In vorgenannter Richtlinie werden unterschiedliche Auswirkungen von Lärm beschrieben und in Abhängigkeit von der Tätigkeit Richtwerte vorgegeben.

In der dem Schalltechnischen Bericht Nr. 214555-03.02 und der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 52 zugrunde liegenden LärmVibrationsArbSchV wird ebenfalls bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 6 LärmVibrationsArbSchV an den Stand der Technik angeknüpft, ohne konkret einzuhaltende absolute Werte zu nennen. So hat der Arbeitgeber nach § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV die nach § 3 Abs. 1 S. 6 LärmVibrationsArbSchV festgelegten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen oder soweit wie möglich zu verringern.

Konkrete Werte finden sich lediglich in der mit der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 52 in Bezug genommenen Vorschrift des § 6 LärmVibrationsArbSchV als „Auslösewerte bei Lärm“. Vorgenannte Auslösewerte sollen bei deren Erreichen bzw.

Überschreiten beim Arbeitgeber eine bestimmte Pflicht bzw. Reaktion hervorrufen. Nach § 6 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV beträgt der obere Auslösewert für den Tages-Lärmexpositionspegel (der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht) 85 dB(A) und für den Spitzenschalldruckpegel 137 dB(C). Nach § 6 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV beträgt der untere Auslösewert für den Tages 80 dB(A) und für den Spitzenschalldruckpegel 135 dB(C). Bei vorgenannten Auslösewerten handelt es sich entgegen der Ausführungen des Schalltechnischen Berichts Nr. 214555-03.02 und der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 52 jedoch nicht um maximal zulässige Innenraumpegel. Vielmehr werden bei Überschreitung der vorgenannten Werte lediglich bestimmte Schutzpflichten des Arbeitgebers ausgelöst.

So ist in der auf § 6 LärmVibrationsArbSchV verweisenden Vorschrift des § 8 LärmVibrationsArbSchV etwa normiert, welche Pflichten seitens des Arbeitgebers bezüglich eines Gehörschutzes bei Überschreiten des unteren bzw. oberen Auslösewertes bestehen. Dass es sich bei den in § 6 LärmVibrationsArbSchV normierten Auslösewerten um keine Grenzwerte handelt, wird insbesondere daran deutlich, dass etwa in § 7 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV geregelt ist, dass in dem Fall, in dem einer der oberen Auslösewerte überschritten wird, der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen hat. Insbesondere wird hier nicht angeordnet, dass eine Überschreitung vorgenannter Werte per se mit dem Arbeitsschutz nicht vereinbar ist. Es wird lediglich normiert, dass eine Überschreitung die Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung bestimmter Maßnahmen herbeiführt. Auch in § 8 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV wird angeordnet, dass im Falle der Überschreitung des unteren Auslösewertes der Arbeitgeber einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen hat, während er nach § 8 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV bei Überschreitung des oberen Auslösewertes dafür Sorge zu tragen hat, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden. Der Arbeitgeber hat nach § 8 der Verordnung sicherzustellen, dass unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes sichergestellt ist, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm den Tagesbeurteilungspegel von 85 dB(A) bzw. den Spitzenpegel von 137 dB(C) nicht überschreitet

Vorstehende Regelungen belegen, dass die in § 6 LärmVibrationsArbSchV genannten Auslösewerte keine Grenzwerte für den Innenpegel darstellen, sondern lediglich bestimmen, dass bei einer Überschreitung der Werte eine bestimmte Schutzpflicht des Arbeitgebers ausgelöst wird. Viele Arbeitnehmer in Deutschland sind höheren Lärmimmissionen am Arbeitsplatz ausgesetzt und haben deswegen einen Anspruch auf Stellung von Gehörschutz seitens des Arbeitgebers.

Grenzwerte für einen Innenpegel finden sich weder in der LärmVibrationsArbSchV noch in der ArbSchV. Als Folge sind die in dem Schalltechnischen Bericht auf dieser Grundlage vorgenommenen Immissionsberechnungen entsprechend fehlerhaft. In-

soweit ist in der Zugrundelegung des fehlerhaft angenommenen maximal zulässigen Innenraumpegels, auf den bei der Begründung zum Bebauungsplanentwurf explizit Bezug genommen wird, ein gravierender Abwägungsmangel zu sehen.

2. Fehlerhafte Abwägung aufgrund Nichteinbeziehung des Bauvorbescheides vom 20.05.2015

Der Entwurf zum vorbezeichneten Bebauungsplan ist darüber hinaus insoweit abwägungsfehlerhaft, als er den Bauvorbescheid vom 20.05.2015 bzgl. der Sanierung und Erweiterung eines gewerblichen Betriebsgebäudes (Lagerhalle) nicht bei den Immissionsberechnungen berücksichtigt. Vorgenannter Bauvorbescheid findet auch bei dem Schalltechnischen Bericht vom 04.09.2015 keine Berücksichtigung.

Mit dem Bauvorbescheid wird die planungsrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung der westlichen Lagerhalle in südliche Richtung festgestellt. Mit einer auf Grundlage dieses Bauvorbescheides denkbaren Erteilung einer Baugenehmigung könnte der Betrieb Holtkemper insoweit erweitert werden. In der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan ist sowohl der Lärm dieser Halle wie auch die (geringe) abschirmende Wirkung der Halle für den Lärm aus den bisherigen Hallen zu berücksichtigen.

3. Erfordernis einer erneuten schalltechnischen Untersuchung

Die vorstehend erörterte fehlerhafte Annahme, dass in der Betonwarenfabrik Holtkemper aus Gründen des Arbeitsschutzes nur ein Innenraumpegel von max. 80 dB(A) zulässig ist sowie die fehlende Einbeziehung des mit Bauvorbescheid vom 20.05.2015 festgestellte planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Lagerhalle in die schalltechnische Berechnung machen eine erneute immissionsschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

Für die auf dem Betriebsgelände Holtkemper vorhandenen drei Hallen sind bei den Messungen erheblich höhere Innenpegel zugrunde zu legen, als in dem Schalltechnischen Bericht Nr. 214555-03.02 vom 04.09.2015. Die wohl zutreffenden Innenpegel sind in dem Schalltechnischen Bericht Nr. 208287-01.01 vom 29.08.2008 bereits dargestellt. So ist für die Halle 1 der Innenpegel mit 105 dB(A), für Halle 2 mit 107 dB(A) und für Halle 3 mit 101 dB(A) anzusetzen. Darüber hinaus sind die nach Süden geöffneten Fenster zu berücksichtigen. Vorgenannte Werte entsprechen nach wie vor den durch die Produktion tatsächlich hervorgerufenen Immissionen.

4. Errichtung einer Lärmschutzwand und Zulässigkeit der Errichtung von Erschließungsanlagen

Soweit die neu zu erstellende schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass es – insbesondere aufgrund der höher anzusetzenden Innenpegel im Betrieb Holtkemper – der Errichtung einer ursprünglich bereits geplanten Lärmschutzwand bedarf, dürfen wir anbieten, dass unsere Mandantin nicht auf die volle Einhaltung von Abstandsflächen der Wand bestehen wird. Die Fundamente der Wand und ein schmaler Streifen für die Begrünung sollten allerdings vollständig auf dem gemeindlichen Grundstück liegen.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Lärmuntersuchung die reflektierende Wirkung der Wand für die Bestandsbebauung am Grevener Damm berücksichtigt werden. Es wird also zumindest eine hochabsorbierende Oberfläche der Wand erforderlich.

5. Angelaufene Erschließungsmaßnahmen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die derzeit laufenden Arbeiten zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet rechtswidrig sind. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor. Die Maßnahme widerspricht derzeit § 1 Abs. 7 BauGB. Solange die Abwägung im Hinblick auf die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen nicht zutreffend ist, müssen die Erschließungsmaßnahmen vorläufig eingestellt werden.

Wir bitten um kurzfristige Information, ob unserem Anliegen Rechnung getragen werden soll. Für Gespräche zur Höhe, Positionierung, Ausgestaltung und Begrünung einer Lärmschutzwand steht unserer Mandantin gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Einwendung trifft zwar rechtlich zu, doch bleibt es dabei, dass derzeit keine besonderen Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer im Betrieb des Einwenders betroffen worden sind. Diese Feststellung hat der Kreis Warendorf bei einer Ortbesichtigung getroffen. Angesichts dessen, ist der realistische Betriebsverlauf der Abwägung zugrunde zu legen. Es ist deshalb vertretbar, dem Lärmgutachten einen Innenpegel von 80 dB(A) zugrunde zu legen.

Das Vorliegen eines positiven Bauvorbescheides zeigt, dass eine Erweiterung des Betriebes grundsätzlich möglich ist. Diese wird seitens des Einwenders, siehe oben, nicht weiter hinterfragt. Da jedoch eine Verbindlichkeit des Eigentümers, die Planung auszuführen, aufgrund eines Vorbescheides nicht gegeben ist, hat diese Planung keine Berücksichtigung in der Berechnung gefunden.